AUTHOR:

BRINKER, KARL

TITLE:

BEMERKUNGEN ZUR LATEINSCHEN...

PLACE:

SCHWERIN

DATE:

1895

Master Negative #

93-81316-25

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation

Brinker, Karl

Bemerkungen zur lateinischen grammatik besonders der kasussyntax

Schwerin 1895

No. 17 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 12x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4-23-93 INITIALS MGY

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

No. 17

Beilage zum Programm

des

Grossherzoglichen Realgymnasiums in Schwerin

für das Schuljahr Ostern 1894—95.

Bemerkungen zur lateinischen Grammatik, besonders der Kasussyntax.
Von Oberlehrer Dr. Karl Brinker.

Schwerin.
G. Hilb's Buchdruckerei (Wwe. W. Krüger).
1895.

1895. Progr. Nr. 685.

Bemerkungen zur lateinischen Grammatik, besonders der Kasussyntax

von
Oberlehrer Dr. Karl Brinker.

I.

Solange auf den Gymnasien der lateinische Aufsatz eines der Hauptziele des Unterrichts in der lateinischen Sprache war, wurde mit vollstem Recht gefordert, dass der Schüler wie in seiner eigenen Muttersprache so auch in der lateinischen Sprache nach den besten Mustern schreibe; als solche Muster galten und gelten auch jetzt noch nur Caesar und Cicero; Caesar ist als Purist in sprachlicher Beziehung hinlänglich bekannt, seine und Ciceros Sprache sind weit weniger individuell als die eines Sallust oder gar Tacitus; Caesar und Cicero haben sich am meisten bemüht, die reine Latinität möglichst korrekt wiederzugeben.

Seitdem nun aber der lateinische Aufsatz gefallen ist und die lateinische Sprache wesentlich nur als Werkzeug zum genauen Verständnis und zur geistigen Aneignung der römischen Litteratur erlernt werden soll, ist, wie zu erwarten war, von zahlreichen Schulmännern mit grösserem Nachdruck als es schon früher vereinzelt geschehen war, die Forderung gestellt worden, dass den bisherigen Mustern, Caesar und Cicero, auch die übrigen Schulautoren in den grammatischen Übungen mehr oder weniger gleichgestellt würden; ich verweise z. B. auf Lattmann in den Lehrproben und Lehrgängen, Heft 29 S. 108 und Ziemers Artikel „Latein" in Rethwischs Jahresberichten über das höhere Schulwesen, 6. Jahrgang, 1891 u. flgd. Übrigens ist gelegentlich schon früher für Livius manche Lanze gebrochen worden, vgl. z. B. Fuegner, Einl. zu „Livius XXI—XXIII." Über Art und Weite der Berücksichtigung des Sprachgebrauchs namentlich des Livius werden aber fürs erste die Ansichten der Schulmänner noch sehr auseinandergehen; bestimmte und bis ins Einzelne ausgearbeitete Vorschläge sind mir noch nicht bekannt geworden.

Sollen nun das strengklassische Latein und die Sprache etwa eines Livius so mit einander verschmolzen werden, dass diese Mischsprache aus verschiedenen Kulturphasen das Latein bildet, welches die Schulgrammatiker zu lehren haben? „Ich zweifle nicht, dass" heisst bekanntlich strengklassisch nur non dubito, quin; denn 2 Stellen aus Cicero, ad Att. VII 1,3 und pro Flacco § 83 kommen nach heutiger Schreibung und Interpretation nicht mehr in Betracht; aber Livius und auch schon Nepos lassen auf non dubito auch den acc. c. inf. folgen, vgl. z. B. Schmalz, Antib. s. v. dubitare. Sollen also künftighin für die Schüler beide Konstruktionen gleichwertig sein? Gegen eine derartige Mischsprache hat sich bereits Kuehnast, livianische Syntax[2] S. 8 mit Recht gewandt. Wie Caesar und Cicero einem Livius zeitlich vorangegangen sind, so geht ja auch jetzt noch die Lektüre von Caesars bellum Gallicum der Lektüre des Livius voran, und anstatt des Nepos genuinus sollte überhaupt nur eine Bearbeitung geduldet werden, in der nicht nur das sittlich Anstössige und historisch Mangelhafte, sondern auch das sprachlich vom strengklassischen Latein Abweichende beseitigt ist; derartige Bearbeitungen existieren ja schon bekanntlich; besonders empfehlens-

wert ist Mueller, de viris illustribus. Das Normallatein für die Schüler der unteren und mittleren Stufe sei auch in Zukunft das strengklassische, als dessen erster Vertreter dem Schüler Caesar entgegentritt, Harre, lateinische Wortkunde[2], Einl. IV, Anm. 1 bemerkt mit Recht: „Durch die Beschränkung auf den strengklassischen Sprachgebrauch soll der Unterrichtsstoff vereinfacht und also eine Erleichterung geschaffen werden, indem eine Reihe von unklassischen (bez. seltenen) Formen oder Konstruktionen dem Lernenden erspart bleibt. Aber dem Schüler, der eifrig seinen Livius oder Tacitus gelesen hat, darf man es nicht verübeln, wenn er sich in der Phraseologie, z. T. auch wohl in den Konstruktionen, von diesen Schriftstellern beeinflussen lässt u. s. w." Beachtenswert ist auch, was Lange in den Jahrbüchern f. Päd. 1894 S 256 sagt: „Es kann nicht geleugnet werden, dass ein Schüler, ausgerüstet mit einer sicheren Kenntnis des klassischen Idioms sich auch in den übrigen Schriftstellern sehr schnell zurechtfinden wird. . . . Damit wird aber meiner Ansicht nach der weitere nicht zu unterschätzende Vorteil gewonnen, dass auf diese Weise der Schüler in den Stand gesetzt wird, in den Entwicklungsgang der lateinischen Sprache und in die Darstellungseigentümlichkeiten der einzelnen Schriftsteller mit grösserem Verständnis einzudringen als wenn er die verschiedensten Arten der Darstellung aus den verschiedensten Entwicklungsepochen der lateinischen Sprache in seiner Grammatik wie in einem Kaleidoskop bunt durcheinander gewürfelt vorfindet . . . er wird die interessante Wahrnehmung machen, dass die Sprache niemals stillsteht . . . dass es in der Sprache keine Ausnahmen, sondern nur Umgestaltungen und Weiterbildungen giebt."

Trotzdem billige ich es, dass beispielshalber Ziemer in seiner Neubearbeitung von Gillhausens lat. Grammatik auch den Sprachgebrauch eines Livius, Ovid u. s. w nicht ganz unberücksichtigt gelassen hat, denn er hat in besonderen Anmerkungen und zwar im Kleindruck auf die speziellen und markierten Eigentümlichkeiten der Dichter und nachklassischen Prosaiker aufmerksam gemacht; so hat er seine Grammatik nicht blos zum Lern- sondern auch zum Nachschlagebuch gemacht. Der um die lateinische Grammatik so sehr verdiente Stegmann wird gut thun, wenn er diesem Beispiel folgt; mancher wird wünschen, dass derartige Hinweise in Fussnoten Platz finden; am empfehlenswertesten scheint es mir zu sein, nach dem Vorbild von Harre einen Anhang über nachklassische und poetische Formen und Konstruktionen zu geben. Die fundamentale Formenlehre und Syntax gründe sich auf den strengklassischen Sprachgebrauch.

Nur noch einige wenige Punkte verdienen besprochen zu werden. Selbst in Caesars Kommentarien und auch bei Cicero findet sich vereinzelt manches, was auf Klassizität keinen Anspruch machen kann. Hierhin rechnet Schmalz in seinen sehr lesenswerten „Erläuterungen zu meiner lateinischen Schulgrammatik"[2] S. 8 mit Recht z. B. in potestatem esse (Cic. Verr. V 98 Pomp. 33) und mihi persuasum habeo (Caes. b. gall. IV 2,5); vgl. über letzteres Schmalz im Antib.

Manche im nachklass. Latein häufige Konstruktionen zeigen sich schon im klassischen Sprachgebrauch, freilich nur in sehr bescheidenen Anfängen. Einer bei Livius so häufigen Konstruktion wie audito Mechanidam refugisse entsprechend heisst es schon bei Cic. fin. II 85 concluso mit folgendem acc. c. inf. Aber derartige Konstruktionen finden sich nach C. F. W. Mueller zu off. II § 42 nur noch hier und de inv. II 34; vgl. auch Landgraf in der Neubearbeitung von Reisig-Haase, Vorlesungen über lat. Sprachwissenschaft S. 769—770. Schmalz Anmerkungen S. 10 verzichtet auf Erwähnung einer derartigen Konstruktion;

Holzweissig Gramm.[7] S. 162 heisst es mit Recht: „Die absoluten Participia audito . . . „auf die Kunde" sind den Historikern eigen." Sage: „sind namentlich . . ." Ähnlich Fritzsche Gr.-S. 138.

Landgraf (vgl. „Litteraturnachweise und Bemerkungen zur lat. Schulgrammatik"[2] S. 36) meint, non recuso c. inf. fehle zwar bei Cicero, stehe aber nicht selten bei seinen Zeitgenossen (Caes. b. g. III 22,3, Hirt. u. a.), könne also unbedenklich von Schülern nachgeahmt werden. Der wenig engherzige Standpunkt Landgrafs erhellt deutlich hieraus. Zur Berichtigung füge ich aber Folgendes hinzu: b. gall. III 22.3 kommt vielleicht nicht in Betracht, denn für mori recusaret (so Handschriftenklasse α) steht β mortem recusaret, so liest auch Meusel, kritische Ausgabe 1894 und Dinter[9]. Vgl. übrigens Schmalz Antib. s. v. recusare. Für non recuso c. inf. führt Stegmann, Jahrbb. 1894 S. 20 Cic. Planc. § 91 an; aber hier liest nur C. F. W. Mueller non recuso incurrere, was allerdings guten Sinn giebt, aber andere Herausgeber, z. B. Landgraf lesen mit den codd. non desino. Also für non recuso c. inf. haben wir keine sichere strengklass. Belegstelle. Dennoch glaube ich, dass die Grammatiker mit Recht non recuso c. inf. freigeben neben dem allerdings weit gebräuchlicheren non recuso quin oder quominus, denn non recuso c. inf. liest der Schüler öfter bei Nachklassikern[1]); hinzukommt, dass wenigstens recuso c. inf. bei Cicero sich findet, öfter Liv. u. a.[2]) Vgl. Cic. Pis. 57 und namentlich ad Att. I 8,1 (Mueller, Progr. Goerlitz 1878 p. XVII). Überhaupt findet sich positives recuso selten bei Cicero und zwar ne auch nur 5mal (Verr. V 141, II 60, off. III 100 ad fam. I 9.2. Att. XV 21,1). Bei Schulschriftstellen nur noch: Nep. Hann. 12,3; Caes. b. civ. III 82,4, Liv. XXXIV 3. Selbst non recuso ne ist belegt durch Cic. Cluent. 150, 154. Es ist daher nur als Zufall anzusehen, dass sich auch recuso quominus bei Cicero nicht findet; vgl. aber Liv. XXVIII 40, 10: me - recusantem nemo - audivit quominus (Subj. nemo; posit. recuso). Das häufige non recuso quominus erfordert auch die Annahme der Möglichkeit von recuso quominus. Giebt man mir hierin Recht, so schlage ich weiter vor, dass das Verbum recusare „sich weigern" nicht, wie es in Stegmanns Gramm. der Fall ist, in besonderer Anmerkung angeführt wird mit seinen verschiedenen thatsächlich belegten Konstruktionen (es fehlt nur recuso c. inf.), sondern dass es einfach in den Schulgrammatiken heisst: „Auf die Verben des Hinderns, impedio, deterreo, des Sichwidersetzens, obsto, obsisto (resisto) und Sichweigerns, recuso folgt ne und quominus; sind sie verneint, folgt auch quin." In einer Anmerkung heisse es dann noch: prohibere regiert meistens den acc. c. inf., recuso auch den inf.

Neben impedio, deterreo tritt retineo völlig zurück (ich fand nur Ovid her. 19. 121 und Cic. Verr. II 14 retineo puominus neben prohibeo); ebenso vor obsto obsisto (seltener resisto Nep. Att. 3, 2, Cic. har. resp. 50; invent. II 170. Liv. IV 43. 11, XXIII 7, 4) auch repugno, ich fand es nur Cic. de orat. I 256 (vgl. pugno div. in Caec. 58; oppugno Rosc. Am. 120; Tac. dial. 25). Stegmann weist darauf hin, dass impedire auch mit dem inf. konstruirt wird; ich fand es 4mal Cicero (off. II 8. Rabir. post. 24 nat. deor, I 87 de orat. I 163); mit demselben Recht könnte auch deterrere c. inf. erwähnt werden (Cic. ad fam. V 12, 1. Verr. 1. act. 14 und 24 — bell. Gall. VIII 41. Liv. XLII 3, 3. Curt. X 1, 12 b. Afr. 29); es findet sich sogar bei Cic. prohibeo ne 4mal. quominus 3mal;

[1]) Liv. V 53, 9, XXII 60, 17, XL 15; vgl. Ovid met. X 171; XIV 486. Virg. A. II 704. X 297. XI 436. Curt. IV 14, 22; V 4, 13; VI 10, 24; VIII 4, 8. IX 6, 13. Hor. Noch nicht im Altlat.

[2]) Liv. XXVIII 45, 7; XL 42. Ovid met. I. 385. Virg. A. II 126. Curt. VI 11, 36. Hor. (Plin. Justin). Vgl. Draeger, II 323. Noch nicht im Altlat.

prohibeo ne auch Sall. Catil. 58. 20, Liv. XXIV 27 und öfter. quominus Liv. XXV 35, 6. sogar non prohibeo quin. Liv. XXVI 40. Also müsste es. wenn alle möglichen Konstruktionen in einer Schulgrammatik angeführt werden sollen, genau genommen etwa folgendermassen heissen: „An obiger Konstruktion [d. h. ne, quominus. quin] kann auch prohibere teilnehmen. jedoch steht meistens der (acc. c.) inf.; auch impedio. deterreo, recuso können den inf. regieren.“

Es heisst zwar meistens per me stat (fit) quominus. so Caes. Liv. Cic., aber Livius setzt auch ne, III 61, 2. XLV 23. 6. auch per me non stat quin II 31. 11. Demnach lässt sich ohne weiteres diese Wendung mit impedio, deterreo zusammenstellen.

Bei Caes. Cic. Liv. findet sich sehr oft potior und fast nur mit dem abl. (so auch stets Ovid. met. Virg. Hor.). Diese Konstruktion wird also stets am meisten zu empfehlen sein: neuere Grammatiken wie die von Stegmann, Friedersdorf, Holzweissig erwähnen auch jetzt nur noch diese Konstruktion. Aber potiri c. gen. scheint nicht nur die ältere Konstruktion zu sein (potis sum, mache mich zum Herrn einer Sache), sie findet sich nicht nur bei Ciceros Zeitgenossen (auctor ad Herennium IV 34, 43, 68. Nep. und Sall. öfter neben dem abl.), sondern sie steht vereinzelt auch bei Cicero, vgl. ad fam. I 7. 5; de offic. III 113 (vgl. Landgraf in Neubearbeitung von Reisig-Haase, Vorlesungen u. s. w. S. 570) de fin. I 18. 60 (voluptates, quarum potiendi spe, nach Madwig u. a. beide Genitive abhängig von spe), de rep. III 35 (nach Nonius). Das bekannte rerum (stets ohne weiteren abhängigen Genitiv) fand ich Rosc. Am. 70 Catil. II 19. Sest. 141 ad fam. I 7. 5; 8. 4; V 17. 3; ad Att. X 8, 4, acad. pr. II 126, divin. I 89, rep. I 49. III 46 (es steht noch Nep. Att 9, 6 und Tac.; fehlt Sall. Liv. Caes. Curt. und auch im Altlat.). Auch Caes. b. gall. I 3. 8 bieten bekanntlich die meisten Herausgeber den gen. totius Galliae potiri. so schreibt denn auch neuerdings noch Meusel. krit. Ausgabe 1894. während manche nach dem Beispiel von Schneider imperio einfügen. das schon im cod. B von anderer Hand hinzugefügt ist; vgl. I 2. 2. So lehrt denn beispielshalber Fritzsche in seiner Grammatik doch wohl mit Recht in einer Anmerkung: „potior wird auch mit dem Genitiv verbunden. regelmässig in der Verbindung rerum.“ Bei Liv. fand ich den gen. nur XXV 14, 5; 17. 6; XXXIV 21, XXXII 13 (auch Tac., meist Curt.).

Die in neueren Grammatiken gegebene Fassung der Regel über die Konstruktion von priusquam. antequam ist lückenhaft. Es wird gelehrt. dass priusquam und antequam nur in finalem und potentialem Sinne den coni. haben: der potentiale Sinn ist z. B von Caesar an zahlreichen Stellen durch Hinzufügung von posse angedeutet (Sall. Jug. 97. 4 quivit; Caesar würde posset gesetzt haben); dagegen soll in rein temporalem Sinn ein Ereignis der Vergangenheit durch den ind. perf. bezeichnet werden: so allerdings meist Cicero, niemals Caesar; Caesar setzt den ind. perf. nur nach verneintem priusquam (b. gall. I 54. 1; VII 25. 4; 47. 3). Hingegen setzt bekanntlich Livius nach positivem priusquam (antequam) meist den coni. imperf. (plusqu.). so auch schon Nepos (vgl Lupus S. 156). Aber Beispiele hierfür finden sich auch bei Cicero neben der Setzung des ind. perf., während Caesar unzweifelhaft nur den coni. imperf. setzt. Beispiele für den ind. perf. führt aus Cicero Stegmann, Jahrbb. 1885 S. 237 an; den coni. imperf. fand ich z. B. Verr. IV 147. II 17. Cluen. 27. Phil. II 21. 96. V 43, VIII 1. XIV 27. Hierin gehören aus Caes. folgende Stellen: b. gall. IV 4, 7; VI 30. 2; VII 82. 4; b. civ. I 41, 5; III 7, 3; 101. 1; 109. 5; ich will aber nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass an einigen Stellen die Herausgeber und andere (vgl. z. B. Eichert. Lexicon, s. v. priusquam, sowie Kitt. Progr. Braunsberg 1875) den Konjunktiv unnötigerweise final erklären. Jedenfalls ist neben dem ind. perf. auch die Setzung

des coni. imperf. (plusqu.) unbedingt freizugeben und in einer Schulgrammatik ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Hiermit schliesse ich den ersten Teil meiner Abhandlung und wiederhole Folgendes: Die grundlegende Grammatik gründe sich auch künftighin auf den Sprachgebrauch des Caesar und Cicero; bei diesen beiden Autoren sich findende Nebenkonstruktionen wie potior c. gen. finden in einer Anmerkung Platz und sind den Schülern somit zur event. Nachahmung freizugeben; spezielle Livianismen oder dichterische Eigentümlichkeiten müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein; von Wichtigkeit ist es. ob eine nachklassische Konstruktion durch strengklassischen Gebrauch bereits vorbereitet ist. Eine Konstruktion wie huc, eo mit dem gen. eines Abstraktums findet sich einigemal bei Liv., oft bei Tacitus; sie wird noch ganz vermieden von Caesar und Cicero, dagegen schon ein Zeitgenosse derselben. Sallust schreibt z. B. Jug. 5. 2 eo vecordiae processit; indes einzelne vom strengklass. Latein abweichende Spracherscheinungen des Sallust treten an den Schüler erst auf einer Stufe heran. wo er die grundlegende Syntax bereits absolviert hat. „Feststellung des Unterschiedes der klassischen Ausdrucksweise und der nachklassischen oder archaisierend-vulgären bildet das Sprachgefühl sehr und lehrt zugleich. was nachzuahmen sei und was zu meiden.“ Den Nepos genuinus sollte man ganz aus der Schule verbannen. Es gab eine Zeit, wo der um die lateinische Grammatik so sehr verdiente Stegmann nur solche Konstruktionen und Spracherscheinungen zu berücksichtigen geneigt war. die er bei Caesar und Cicero häufig fand. Piget. taeget. misereri hielt er für entbehrlich. da diese Verben sich bei Caes. Cic. selten fänden (Jahrbb 1885 S. 230). dennoch hat er nicht gewagt. taedet und misereri zu streichen; sie gehören in die Schulgrummatik, da sie klassisch sind und auch bei Livius. den Dichtern u. s. w. oft genug sich finden.

Handelt es sich für eine einzelne Anstalt um Feststellung des Lernpensums und Verteilung desselben auf die einzelnen Klassenstufen, so wird man in erster Linie diejenigen Schriftsteller und diejenigen Schriften zu berücksichtigen haben. die auf der betreffenden Anstalt zum Kanon der betreffenden Lektüre gehören. Für das hiesige Realgymnasium kommen demnach in Betracht: Mueller, de viris illustribus; Caesars bell. gall., Ovids metam., Curtius. Sallust. Virgils Aen.. Livius, Cicero, Pomp. und Catil., Horaz Od., Tacitus Germ.

Ich komme jetzt speziell zum Lernpensum der Quarta. Die Kasussyntax ist derjenige Teil der Syntax. der mit Recht stets Pensum der Quarta gewesen ist. Die Erlernung der zahlreichen Einzelheiten aus dem umfangreichen Gebiet der Kasuslehre stellt zwar grosse Anforderungen an die Gedächtniskraft des Schülers. aber sie bereitet dem Verständnis bei weitem nicht die Schwierigkeiten wie die Tempus- und Moduslehre u. s. w. Nur die Elemente des Lehrstoffes der Tertien müssen auch schon in den vorhergehenden Klassen, namentlich in der Quarta, vertreten sein. „Alle diese Fragen werden natürlich nur an der Hand der Lektüre, gelegentlich, aber doch nach festem Plan behandelt; fehlt letzterer und werden die Einzelheiten nicht immer wieder zusammengefasst. so ist die Behandlung umsonst gewesen.“ So urteilt mit Recht Schiller, Pädagogik^2 S. 427—428. Systematische Unterweisung verlangt unter anderen Lutsch, der lateinische Unterricht am Gymnasium nach den neuen preussischen Lehrplänen, Progr. v. Kreuznach. 1893 S. 14 (sehr beachtenswerte Schrift).

Hinlängliche Erfahrung hat mich gelehrt, dass es unmöglich ist, bei 3 wöchentl. Unterrichtsstunden die gesamte Kasussyntax einer Quarta von mittlerer Begabung auch nur annähernd zu sicherem geistigen Eigentum zu machen. Es vernotwendigt sich also, eine

passende Auswahl zu treffen. Natürlich ist das subjektive Ermessen allein. welche Regel auf einer gegebenen Stufe sich zum Besprechen und zur Durchnahme eigne, ohne statistische Grundlage höchst trügerisch. Es liegt also auf der Hand und ist mit Recht gefordert worden, dass man alle diejenigen Einzelheiten ausschliesse, welche dem Schüler erst auf der Oberstufe begegnen. zumal wenn dieselben derart sind, dass ihre Erlernung auf einen Quartaner eventuell verwirrend einwirken kann, z. B. memini aliquem; recordor aliquid. aber de aliquo; mihi in mentem venit neben dem notwendigen memini rei. rem. alicuius; obliviscor; admoneo de (resp. gen.). Andererseits lege ich nicht so viel Gewicht auf das statistische Princip. dass ich neben satis den Quartaner nicht auch schon parum üben lasse, obgleich es dem Schüler erst auf der Oberstufe begegnet. Der Quartaner liest zwar nur 1 mal im Mueller. de viris illustr. im Alex. paenitet, dennoch wird man diese Regel schon auf dieser Stufe einüben können. da sie dem Verständnis eines Quartaners keine grösseren Schwierigkeiten bereitet als die Konstruktion von opus est, die dem Schüler in mehreren Beispielen entgegentritt. demnach besprochen werden muss. Verwickelter ist die Konstruktion von interest; da auf interest meist ein (acc c.) inf. und indir. Fragesatz folgt. wird man die Einübung dieser Konstruktion erst dort beginnen. wo der acc. c. inf. und die indirekten Fragesätze systematisch durchgenommen werden. d. h. in der Tertia (vgl. b. gall. II 5, 2. V 4, 3. VI 1, 3. VII 14, 8). Der Schüler liest refert nur Mueller. de viris illustr. Alex. cap. 12; im Caesar begegnet es ihm nicht; erst Curt. VI 7, 14 und Ovid. met. in Philemon und Baucis steht je 1 mal refert. Dennoch darf refert nicht in eine Anmerkung verwiesen werden. sondern muss zum Ausgangspunkt der Besprechung genommen werden. Stegmann. der mea interrest als aus mea causa interest entstanden erklärt, was doch höchst unwahrscheinlich ist. verweise ich auf Schmalz, Erörterungen[2] S. 17 und Schöll in Wölfflins Archiv 2 S. 213—218 u. a. Viele lateinische Übersetzungsbücher für die IV geben keine Übungssätze für die zahlreichen Verba des Affekts. Ich billige dieses durchaus. dem Schüler begegnet in der Quarta fast nur admirari und zwar meist in der Bedeutung „bewundern", erst in der Tertia liest er desperare de, rem; queri aliquid und de re und ähnl. Eine Reihe von Einzelheiten „die für den Schüler mehr den Wert einer Phrase haben. wird man erst dort üben. wo sie dem Schüler zuerst und öfter in der Lektüre begegnen. Nebenkonstruktionen mit zum Teil allerdings modificierter Bedeutung wie niti in re. gloriari in re wird man dem Schüler ersparen können. ausserdem finden sie sich fast nur bei Cic. und auch hier nicht allzu oft. Consulere c. dat. haben zwar alle Schriftsteller bei weitem den 2 anderen Synonymen prospicere. providere vorgezogen. dennoch sind auch letztere 2 Verben völlig gleichwertig untereinander und mit consulere; anders liegt es beispielshalber mit privare und den bekannten Synonymen Ich weise im letzten Teil meiner Abhandlung nach, dass dem allgemeinen Begriff „berauben" nur privare und spoliare entsprechen; nur diese schreibe also der Schüler vorläufig, und den Verfassern lateinischer Schulgrammatiken empfehle ich. dass sie die anderen zum Teil nicht ganz identischen und ausserdem auch selteneren Synonyma durch Kleindruck von den gebräuchlichsten Ausdrücken unterscheiden. vesci c. abl. liest der Schüler zum ersten Mal allerdings erst im Curt., dennoch wird man nicht soweit gehen wollen. dass man dem statistischen Prinzip zu Liebe die ganze Regel utor, fruor u. s. w. zerreisst. Dies würde auch der Fall sein müssen. wollte mau auch im grammatischen Unterricht die reine induktive Methode anwenden. Ich gestehe ein, dass ich kein Anhänger eines konsequent durchgeführten induktiven Unterrichtsbetriebes in der Grammatik bin und bin sicher, dass ich keineswegs in den Verdacht komme, Vertreter einer niederen unterrichtlichen Stufe genannt zu werden. Denn

nur irrtümlicher Weise hat man vielfach (z. B. Kuttner. Z. f. d. Gymn.-Wes. 1892 S. 777 ff.) aus den neuen preussischen Lehrplänen geschlossen. dass die streng Herbartsche Richtung einen vollständigen Triumph gefeiert und namentlich den Grundsatz reiner Induktion im Grammatikunterricht durchgesetzt habe. Es heisst nur. dass die Musterbeispiele „möglichst" aus dem Gelesenen entnommen werden sollen. und diese Art ist ja allerdings mit Recht zu fordern. Im übrigen fordert auch die preussische Schulbehörde durchaus systematische Behandlung der Grammatik. Vgl. Fries. Lehrproben, Heft 34 S. 30 ff.: „Von wirklich induktiver Ableitung ist nur bei dem lexikalisch-phraseologischen. synonymischen und stilistischen Element die Rede. die Grammatik soll nach wie vor systematisch eingeübt werden; die einzige neue Bestimmung. die nach induktiver Methode aussieht. ist die, dass die Musterbeispiele, an die die Darbietung der Regel sich knüpft. möglichst aus der Lektüre entnommen werden sollen. Dieses vermittelnde Verfahren ist innerlich berechtigt. praktisch durchführbar und gewiss fruchtbringend. aber es ist von reiner Induktion doch noch grundsätzlich verschieden." Die von manchen geforderte Induktion im Grammatikunterricht hat ohne Zweifel grosse Vorzüge. denn an die Stelle der Reception tritt eine Art von produktiver Selbstthätigkeit der Schüler; sie lernen beobachten. unterscheiden. zusammenfassen. sie bauen sich ihre Grammatik selbst auf. es herrscht gewiss ein reges. geistiges Leben unter den Schülern, die sprachlichen Erscheinungen werden der Klasse wie alles Selbstgefundene interessant. Aber diese Methode hat auch ihre Schattenseiten. denn durch fortlaufendes Ergänzen und Ausfüllen von Lücken wird sicherlich die Sicherheit des grammatischen Wissens und Könnens gefährdet. Jedenfalls ist aber bei der Feststellung des Lernpensums einer Klasse in erster Linie der jedesmalige Schriftsteller zu berücksichtigen. also für Quarta Nepos oder eine passende Bearbeitung: Ergänzungen aus den folgenden Schriftstellern der Mittelstufe müssen notwendiger Weise hinzutreten.

Bereits Muellers lateinisches Lesebuch für Quarta giebt. wie ich auf Grund genauer Untersuchungen versichern kann. hinreichende Gelegenheit zur Besprechung und Durchnahme des wichtigsten aus dem Gebiete der Kasussyntax; die hauptsächlichsten Ergänzungen fallen auf Grund der zweiten Hälfte des obigen Lesebuchs. sowie der ersten Bücher von Caesars bell. Gall. der Untertertia zu. Die folgenden Bemerkungen zur Kasussyntax haben teils allgemeinere Bedeutung für die Verfasser lateinischer Grammatiken. teils beziehen sie sich auf Einzelheiten. die dem Schüler des hiesigen Realgymnasiums. event. auch anderer Anstalten. erst auf der Oberstufe begegnen; auf diese Einzelheiten habe ich besonders hinweisen und dadurch den Wert derselben feststellen wollen. Sollte der eine oder der andere der gütigen Leser vielleicht einige Belehrung aus den folgenden Bemerkungen gewinnen. so würde ich meine Mühe hinreichend belohnt sehen.

Die folgenden Bemerkungen sind eine Ergänzung und Erweiterung meiner in den Jahrbb. f. Päd. 1891 veröffentlichten Abhandlung über die lat. Kasussyntax auf Grundlage von Caesars b. gall. I—VII und Nepos. Mit Rücksicht auf unser hiesiges Realgymnasium habe ich in den folgenden Bemerkungen für den Nepos genuinus Muellers latein. Lesebuch eingesetzt; ferner glaube ich auf Zustimmung rechnen zu können. wenn ich meine in obiger Abhandlung gestellte und von Ziemer (vgl. Rethwischs Jahresberichte 1891, IV 43) gebilligte Forderung dahin erweitere. dass ich überhaupt die Schriftsteller der Mittelstufe zur Berücksichtigung vorschlage; für das hiesige Realgymnasium kommen demnach noch Ovids met. und Curtius in Betracht; ich kann versichern, dass es sich nur um geringfügige Ergänzungen handelt, d. h. soweit dieselben innerhalb des Rahmens der reinen Klassizität liegen;

Ovids metam. können in ihrer Gesamtheit natürlich nicht in Betracht kommen. es kann sich nur um eine mehr oder weniger umfangreiche Auswahl handeln, vgl. namentlich A. Lange, Lehrer-Kommentar zu Ovids metam. S. 28—29; weitere auf einen Ovidkanon sich beziehende Schriften zitiert Friedel. Progr. v. Wernigerode, 1892 S. 3; hinzuzufügen sind Solmson, Lehrproben, Heft 34, S. 36—42 und Bischoff. Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen, 1893, S. 397 ff. Zur Empfehlung von Curtius verweise ich auf Sparig, Lehrproben, Heft 35, S. 49 ff., ebendort Fries S. 9, namentlich Fleischmann. Pr. v. Bamberg 1891, eine Auswahl giebt er S. 38—40; vgl. auch Rethwischs Jahresberichte, 1891. IV 23—26 u. s. w. Curtius war stets ein vielumstrittener Schulschriftsteller; in Österreich und Baiern hat er stets seine Freunde behalten; er wird beispielshalber jetzt auch in der Sekunda der hessischen Gymnasium gelesen und wird an Wertschätzung künftighin wahrscheinlich nicht verlieren.

Wie ich mir die Aufstellung eines Kanons und die Verteilung desselben auf die einzelnen Klassenstufen denke, möge folgendes Beispiel zeigen: für „begierig" liest der Schüler im Nepos genuinus resp. Muellers lat. Lesebuch, sowie in Caesars b. gall. I—VII nur cupidus; dennoch wird schon der Quartaner auch das von Cicero fast ebenso oft gesetzte, also gleich klassische avidus mit Leichtigkeit mitlernen und nachahmen können, umsomehr als es ihm wiederholt bei Ovid und Curt. begegnet. Zum Schluss bemerke ich noch, dass die folgenden Bemerkungen über den Sprachgebrauch des Cicero und Livius sich in erster Linie beziehen auf Ciceros de imp. Pomp. und Catil I—IV, sowie auf Livius I—X, XXI—XXX; alle darüber hinausgehenden Bemerkungen kennzeichnen sich ohne weiteres als solche. Ausführlicheres über Ciceros Sprachgebrauch in der Kasussyntax veröffentliche ich demnächst in den Jahrbb. f. Päd., jedoch gebe ich im Folgenden gelegentlich schon die Resultate meiner Untersuchungen.

II. Bemerkungen zum Akkusativ.

Das Simplex sectari liest der Schüler nur Caes. b. gall. VI 35, 8 (praedam) und Tac. Germ. c. 13 aliquem (Gefolgschaft); vgl. Hor. Od. 4. 4. 51 (sonst öfter Hor); consectari „eifrig verfolgen, einholen" entspricht in der Konstruktion dem Deutschen (Caesar).

Strengklassisch ist nur adaequare rem alicuius (so auch b. gall. II 32, 4); auch Livius schrieb noch II 27, 4 adaequare, jedoch schon I 53, 1 und in den späteren Büchern nur aequare rem alicuius und aliquem re (Virg., Ovid. Curt.).

Animo deficere liest erst der Obertertianer b. gall. VII 30, 1; es steht nur noch Curt. IV 3, 20; Sall. Jug. 51, 4 erg. animo; Liv. IV 27, 7, XXIII 18, 16, XXVI 41, 18.

Solo aequare nur Curt. VIII 10, 8. Liv. VI 18, 14, XXII 23, 4, XXIV 47, 15 (adaequare solo I 29, 6); me fallit begegnet den Schülern erst im Curt.; me fugit Cic. Pomp. 28. Liv. XXII 31, 9; me praeterit 0 mal (Cicero).

Von den Verben des Affekts sind am wichtigsten queri, desperare rem und de re; ad-mirari; dolere, lugere; horrere; tacere; silere (Untertertia). Dagegen liest der Schüler reformidare nur Curt. IV 9, 3. Liv. VI 28, 6; indignari nur Virg. Aen. II 93, VIII 728, Liv. II 31, 11, vgl. Ovid met. VIII 649; ridere nur Curt. VIII 5, 24. Virg. Aen. V 182. desperare sibi u. ähnl. nur b. gall. III 12, 3, VII 50, 4 (auch sonst sehr selten, vgl. Schmalz im Antibarbarus s. v.).

Strengklassisch ist nur mortem obire (so auch Mueller, de viris illustribus); diem supremum obire Nepos.

„Übertreffen" übersetze der Schüler in erster Linie mit superare, vincere, antecedere aliquem (letzteres b. gall. III 8, 1, VII 54, 2, abs. noch VI 12, 3; 27, 1; dafür praecedere

I 1, 4; auch Mueller nach dem Vorgang von Nepos, bei dem es sich 7 mal findet; vgl. noch Tac. Germ. c. 43 und Curt. Stellen für antecedere c. dat. (so Cicero) kommen den Schülern nicht zu Gesicht; ante-excellere c. dat. fand ich nur bei Cicero, z. B. Pomp. 14. 39. 42; excellere inter nur Cic. Orat. 6, Brut. 333, inv. I 3; Liv. XXVIII 37, 6, XLII 46, XLV 23, vgl. VI 11, 6. XXI 4, 8. Gebräuchlich praestare c. dat., aber inter wohl nur Cic. Brut. 230, Liv. XXV 37, 5. praeter ceteros florere habe ich nur Cic. Lael. 4 gefunden.

Die fig. etymol. fehlt gänzlich Caes. und Curt. (vgl. Krah, Beiträge zur Syntax des Curtius, Progr. Insterburg 1886, S. 7), kommt auch für die Lektüre von Ovids metam. kaum in Betracht (vgl. Hau, de casuum usu Ovidiano. S. 28). Den Grund dafür, dass man sagt z. B. studeo rei, aber id studeo braucht erst der Tertianer zu erfahren, vgl. id opus est b. gall. I 34, 2, II 22, 1, V 40, 6. multum possum, valeo, versor u. ähnl. sehr gebräuchlich (Quarta); nihil, aliquid (Tertia); id temporis liest der Schüler zuerst Cic. Catil. I 10.

„Machen zu etwas" heisst schlechthin und am besten facere; selbst in Verbindung mit adjektivischem Objektsprädikativum gebraucht es Cicero nach Hildebrands Zählung (Progr. Dortmund 1854 S. 7) c. 150 mal, efficere und reddere nur etwa je 50 mal; auch Liv. c. 170 mal in obigem Falle facere, dagegen reddere nach M. Mueller zu Liv. I[2] praef. 5 nur 4 mal in der 1. Dekade; efficere nach Hildebrand nur 11 mal. Fieri weit gebräuchlicher als effici (Cic. 9 mal nach Hildebrand), reddi nur de inv. I 95. Über den Unterschied von facere und efficere siehe Anton, Studien S. 69—71 und Schmalz im Antib. s. v. Vgl. b. civ. III 9, 6 cum duiturnitas oppugnationis neglegentiores Octavianos effecerat (hatte bewirkt, dass sie wurden). „Wählen zu etwas" heisst eligere und auch deligere, nur letzteres Nep. 4 mal, Caes. b. g. III 23, 5, IV 19, 3 (Cic. Oratt. nach Merguet Verr. I 21. Planc. 2. 62. — eligo Verr. II 156). Neben eligere ex ist auch deligere ex sehr gebräuchlich (9 mal Caesar, vgl. lex. von Menge-Preuss S. 302; auch oft Cic. nach Hildebrand, Progr. von Dortmund 1858 S. 31).

arbitrari mit dopp. acc. findet sich nicht nur Caes. Nep. (vgl. Jahrbb. 1891 S. 501), sondern öfter auch Cicero, vgl. Stegmann, Jahrbb. 1894 S. 27; ich kann hinzufügen z. B. noch de div. I 9, II 1. 106; somn. Scip. 14; rep. VI 44; ad fam. XI 18, 2, XIII 28 b. § 2, ad Att. XIV 20, 3. XVI 2. 5. Bekanntlich setzen Liv. Sall. für arbitrari mit dopp. acc. öfter reri. Noch immer sträuben sich manche Verfasser latein. Schulgrammatiken gegen die Aufnahme von activischem habere mit dopp. acc. in der Bedeutung „halten für", obgleich fast alle Schriftsteller Belegstellen für diese Gebrauchsweise bieten: Nep. Alc. 2, 3; Ages. 4, 7; Att. 15, 2; Caes. b. gall. V 33, 6, VI 23, 9, VII 19, 5, b. civ. I 8, 3. Cic. z. B. Balb. 51, nat. deor. I 45. 83, III 56. off. III 101, divin. II 74, acad. II 29. Brut. 61. fin. I 37. Auch Sall. Curt. [habitus sum gebraucht Cic. öfter als existimatus oder putatus sum; ductus sum fand ich nicht, aber zu ducuntur, ducendus sum u. ähnl. vgl. Schmalz, Antib. s. v. habere S. 585, vgl. z. B. noch Marc. 28].

Der Schüler schreibe: Caesar copias Rhenum traduxit oder traiecit (transportavit ist weniger gebräuchlich, aber durchaus strengklass.). Dass es auch transmisit heissen konnte, kann aus b. gall. VII 61, 2 geschlossen werden: exercitus . . . transmittitur sc. flumen; weitere Belegstellen fand ich nicht. „Caesar setzte über den Rhein" heisst 1) Rhenum transiit (transgressus est) 2) Rhenum traiecit oder transmisit, ersteres steht sehr oft bei Liv. vgl. Schmalz im Antib. s. v. traicere; Cicero sagt einigemal mare transmittere z. B. de rep. I 6 (Schmalz s. v. transmittere). Zu livianischem flumine traiecto (vgl. XXI 27, 3; XXIII 14, 13 usw.) vgl. Cic. ad Att. XVI 6, 1 sinus transmittitur. „Er setzte nach Griechenland über" heisst

traiecit in Graeciam (vgl. Cic. Flacc. 91: Liv. reflex. z. B. XXI 27. 1; 51. 1; 51, 3, XXII 31, 7) und namentlich transmisit in G. z. B. Cic. de divin. II 52. Phil I 7, Pomp. 22. ad Att. VIII 13. 1 u. öfter: häufig steht es bei Livius und zwar nicht selten mit dem Zusatz cum navibus (cum classe). z B. XXII 31. 1. XXV 31. 12, XXVII 29. 7. XXVIII 5. 1: 30. 12 u. ö. Es findet sich aber auch naves transmittere in Graeciam z. B. XXVII 22. 7: XXVIII 5. 18 u ö. vgl. noch transmittitur in Graeciam XXII 20. 7.

Sehr gebräuchlich ist aliquem certiorem facere de (Cic. auch gen.); dagegen aliquem docere de begegnet dem Schüler nur b. gall. VII 10. 3. Sall. Cat. 48. Jug. 13 [vgl. Cic. Oratt. Verr. III 163, IV 115, dom. 33, Rosc Am. 26. 110. 127].

Notwendig ist für den Schüler die vokabelmässige Kenntnis von celare. verheimlichen. verbergen; dagegen liest er niemals celo te rem; bei Livius ist ἅπ. λεγ. celare aliquem de. VII 23. 8. Beide Konstruhtionen fehlen gänzlich Curt. Sall. Virg. Hor. Ovid met. (Einigemal Cicero, vgl. Schmalz Antib. s. v Kühner II 1, 223. Draeger I² 371—372; ich füge hierzu noch nihil aliquem celare Orat. 230. acad. post. I 3; auf celo te od. celor folgt auch ein Objectssatz oder muss ergänzt werden. vgl. z B. Phil. II 25. 32. Flacc. 45. Deiot. 18 — Nep. Hann. 2, 6. Eum. 8, 7, Liv. XXIII 14. 12 Im allgemeinen beschränkt sich also die Konstruktion von celare auf Cicero. Aus Tac. werden keine Beispiele angeführt).

Den Schülern begegnet fast nur quaero ex oder a te: zu de te vgl. Liv IV 40. 6, VIII 32. 3 (XL 35. 10). Cic. ex und a etwa je 70 mal. dagegen de Verr. II 187. Sest. 78. pro Rabir. 20. 21. Vatin. 10. Deiot 3. Mil. 59. divin. I 49. nat. d. I 60. acad. pr. II 77. fin. II 2. 115, rep. I 31; 3 mal epist. vgl. Hildebrand. Progr. Dortmund 1858 S. 23

Der Akkusativ im Ausruf fehlt noch gänzllch bei Nep. Caes. (vereinzelt Ovid. met. und Curt. Cic. Cat. II 10. 14. 24 u. s. w.).

III. Bemerkungen zum Dativ.

Wichtig ist die Kenntnis der Konstruktion der Verba persuadeo. parco. studeo. dann auch invideo. medeor. nubo. faveo; maledicere begegnet dem Schüler nur Sall. Jug. 94: zu supplicare vgl. Ovid met. 6. 367 (Agrestes Lycii). Sall. Jug. 63. Liv. XXIII 11. 1. absol. noch XXIV 23, 1. XXV 12. 15 (oft Caes. Liv. u. a. supplicatio).

posthabere. postponere stehen einigemal absol. Caes. Liv. Virg.: postponere aliquem alicui Ovid met. 6, 211 (Niobe). postferre c. dat. Curt. VII 4. 34. Liv. III 64. 3. posthabere c. dat. VIII 34, 2; vgl. M. Mueller zu II 56, 2. — Interesse in pugna wohl nur Cicero

res convenit „man einigt sich über“ und res convenit inter nos „wir einigen uns über“ begegnen dem Schüler einigemal Mueller. de viris illustr. Caes. b. g. I 36. 5. II 19. 6. Curt VII 11. 9. Sall. u. s. w.: mihi convenit tecum de nur Mueller im Pelop. c. 4. Liv. XXIII 39. 2; convenire c. dat. „passen für“ Ovid met. II 55. Sall. Jug. 85. öfter Curt. cavere c. acc oder a liest der Schüler öfter nur Sall. Liv. (Mueller im Hann. a veneno); cavere c. dat. einigemal Liv.

Wichtig ist die Einübung des Dativs der Wirkung bei esse. dagegen dare u. ähnl. Mueller 1mal im Scipio; einigemal Liv. crimini dare z. B. I 5. 4. VII 4. 4: 20. 6. Vgl. Sall. Jug. 11, 3 honori ducere (nicht strengklass., vgl. aber Nepos. praef. 4); Cat. 12, 1 probro habere (nicht strengklass.) [Cic. einigemal laudi. vitio. culpae. crimini dare — tribuere nur ad fam. II 16. 2. vgl. Nep. Timol. 4, 2 superbiae tribuere: Cic. vertere nur ad fam. VII 6, 1] [Plaut. öfter vitio vertere; Hor. Sat. I 6. 85. Lucret. V 1355].

IV. Bemerkungen zum Genitiv.

instar. c. gen. liest der Schüler b. gall. II 17. 4, Curt. IV 14, 22. IX 1, 10, Virg. Aen. II 15, III 637. VII 707. XII 928, auch Liv.

ubi terrarum u. ähnl. begegnen dem Schüler erst auf der Oberstufe einigemal (Liv. Sall. Cic. Cat. I 9): fürs Altlat. vgl. Loch, Progr. Bartenstein 1880 S. 19 ff. (öfter ubi terrarum. hic viciniae, unde loci u. ähnl.): eo, huc mit dem gen. eines abstracten Substantivs fehlt im Altlat. und Cornif. ad Herennium, sowie Cic. Caes. Nep.; es steht einigemal erst Sall. Liv. Curt., öfter Tac.

„Begierig nach“ heisst in erster Linie cupidus. avidus; studiosus findet sich häufiger nur bei Cicero in der Bedeutung „qui studet rei oder alicui“. einigemal steht es auch in der Bedeutung von cupidus.

„Erfahren in etwas“ heisst peritus geg. imperitus; sehr gebräuchlich ist auch ignarus; seltener. aber strengklassisch gnarus. ich fand es nur Cic. Brut. 228. Orat. 36, Liv. X 20, 8, XXI 50, 7. XXVI 6. 1. XXXVIII 12. Diese 3 (4) Adjektiva empfehlen sich am meisten zur Nachahmung. „Leer an“ heisst am besten inops; selten ist inanis [Cic. nur de orat. I 37. pro Mur. 26; einigemal nur noch Ovid und Horaz].

proprius c. gen. b. gall VI 23 2. Cic. Pomp. 32, Catil. I 12, II 22 (c. dat. Pomp. 48.)

communis c. gen. Cic. Pomp. 44. Cat. I 17, Sall. Jug. 64, 79. 81. 85.

sacer c. gen. findet sich bei Cic. überhaupt nur 2 mal, z. B. Verr. 2. act. I 48; Liv. z. B. V 47, 4. sonst öfter der dat. (Dichter).

memini ist weit gebräuchlicher als reminiscor (vgl. b. gall. I 13. 4; Virg. Aen. x 782); recordari rem liest der Schüler nur Cic. Cat. III 24, Liv. VI 20, 15, Virg. A. III 107, VIII 156; recordari de aliquo 0 mal; res mihi in mentem venit Liv. V 54, 3, VIII 5, 10 (sehr selten Cic. statt rei); memini aliquem 0 mal. „Jemanden erinnern an“ heisst am besten admonere [commonere, monere Cic., aber weit seltener als admonere]. Cic. öfter admonere [commonere. selten monere] aliquem de. z. B. Pomp. 45. Nur topica 5 fand ich admonitus huius aeris = memor. dagegen ab aliquo admonitus sum de z. B. divin. II 142, ad fam. VI 8, 3. Sall. rei und de; commonere rei schon Plaut. Rud. 743, Cornif. ad Herennium IV 44. Commonefacere rei liest der Schüler nur Sall. Jug. 49 (sonst sehr selten).

magni aestimare oder facere sind weit gebräuchlicher als habere (habere steht nur b. gall. IV 21, 7; Cic. Verr. IV 19, Phil. VI 10. divin. I 132, Ovid, ars amat. II 144).

me piget c. inf. öfter z. B. Liv., dagegen rei Cic. überhaupt nur pro domo 29. Vgl. Sall. Jug. 4, Liv. I 13. 3. X 31. 15, Virg. A. V 678, Ovid, met. II 386 (Phaeton); me taedet rei steht bei Cicero zwar nur Verr. I. act. 35, Flacc. 105. aber vgl. noch Sall. Jug. 4, Virg. A. IV 18. V 714, Curt. VI 9, 36, X 2. 25. öfter Liv.; me miseret c. gen. fehlt gänzlich Nep. Caes. Curt. Sall.; Liv. nach Mueller zu II 5, 6 nur XXXIX 15, 13; sehr selten Cic., aber es steht auch z. B. Virg. A. V 354, VII 360, 361, IX 787. Gebräuchlicher ist misereri. Interest kommt dem Schüler zu Gesicht: b. gall II 5, 2. V 4, 3. VI 1, 3, VII 14, 8, Curt. III 1, 18; 12, 25, VII 1, 18, IX 2, 20, Cic. Catil. IV 9, Liv. XXIII 43, 13, XXIV 8. 17 u. s. w. refert: Ovid. met. 8, 625 (Philemon et Baucis), Curt. VI 7, 14, Cic. Pomp. 18, Sall. Cat. 52, Jug 111, Livius z. B. II 7, 10, IV 49, 16, VIII 18, 2, IX 9, 7, XXI 40, 2

V. Bemerkungen zum Ablativ.

a. Ablativus separationis.

1) Der blosse Ablativ steht bei liberare u. s. w. privare u. s. w. carere u. s. w. supersedere [nur b. gall. II 8. 1; Liv. VI 1. 12. VII 27, 4; Cicero hat es nur in der Erstlingsschrift de invent. 4 mal und ad fam. IV 2, 4] und interdicere.

Caes. Nep. Sall. Liv. (vgl. M. Mueller zu I 58. 10) haben nur liberare re. auch Cicero konstruiert liberare so oft mit dem blossen Ablativ der Sache. dass die 2 Stellen. wo a hinzugefügt ist. nämlich Tim. 19 ad Att. X 15. 4 nicht in Betracht kommen [auch Curt. VI 11. 21 a cruciatu]. Mit Recht aber bezeichnet Stegmann in der 6. Auflage seiner Grammatik liber. vacuus re und a re als völlig gleichberechtigte Konstruktionen; beides Caes. Nep. Sall Cic. Liv. (vgl. a z. B. I 55. 2; XXIV 18, 2): bei Personen steht a z. B. b. gall. II 12, 2. VII 25, 4. b. civ. I 31, 3, Cic. Pomp. 2 de fato 2. Liv. z. B. XXIII 36, 4: 30, 6, XXXVII 13; blosser abl. Liv. z. B. XXXVIII 15. XLII 63. Steht auch liberare mit dem blossen Ablativ. von Personen? Das bei Cicero nicht seltene vacare re [a re Deiot. 27. Brut. 272. Tusc. V 48. divin. 2, 7; auch b. civ. III 25, 5; 76. 2. Liv. z. B. VII 1, 7] liest der Schüler zuerst Liv. z. B. II 48, 9, IV 26, 12. V 27. 15. XXIII 49. 2. XXV 7. 4 u. s. w., auch Virg. A III 123.

2) Die meisten mit dis und se zusammengesetzten Verben der Trennung haben a; es findet sich aber auch namentlich in lokaler Bedeutung ex provincia dimittere u. ähnl. discedere e curia. ex conspectu, ex hibernis, de convivio u. ähnl. Vgl. Hildebrand, Pr. v. Dortmund 1859, 3—9

Auch zahlreiche Komposita mit a wiederholen stets oder meist die Präposition a: nur so strengklass. abhorrere und ab-alienare [Liv. einigemal alienare c. abl]; meist auch alienus, aber in dur Bedeutung „nicht passend zu. fremd; unangemessen“ setzt Cic. nicht selten auch den blossen abl., vgl. Stegmann. Jahrbb. 1885 S. 236 und Hildebrand. Pr. v. Dortmund 1858 S. 14 (21 mal). Es kommen hinzu nach Hildebrand, 1858 S. 3—19: abducere a (oft Cic., auch Caes. Liv. z. B. ab officio, a consuetudine, a studio u. ähnl., vereinzelt e foro. ex portu u. ähnl.): fast nur aberrare a (Cic. z. B a sententia); klass. meist und sehr oft abesse a (bl. abl. öfter namentlich Liv.; selten. aber klass. abesse ex urbe u. ähnl.); absterrere a (gebräuchlicher ist deterrere a); oft abstrahere a (selten e sinu u. ähnl.; e bedingt durch Modifikation des Sinnes); meist amovere a (Cic Liv. nicht allzu oft); avellere a (Cic. Liv.; auch ex complexu u. ähnl., vereinzelt de complexu): avertere sehr oft und fast nur mit a. desgleichen nur avocare a, oft Cic. Liv. Seltener finden sich Ausdrücke win abiudicare a u. s. w. Dagegen abire a sehr oft. auch öfter e (ex urbe u. ähnl.), vereinzelt de Sicilia. de provincia [Liv oft magistratu abire, vgl se abdicare magistratu]. Livianisch abscedere a und blosser abl., absistere c. abl. (b. gall. V 17. 2 a); zu auferre vgl. Hildebrand S. 16—17 „auferre mit a oder dem Dativ, sobald es sich um eine Person handelt. de und ex dagegen nur beim Orte.“ Sehr gebräuchlich (se) abstinere (a) re, manus abstinere a. Zu dem Kompositis mit a vgl. noch zahlreiche Artikel in Wölfflins Archiv für lateinische Lexikographie und Schmalz im Antib.

3) Bei manchen Verben steht der blosse abl., seltener a: prohibere wird strengklass. oft und meist mit dem blossen Ablativ konstruiert; Livius setzt nach M. Mueller zu I 39, 5 Anhang fast nur den abl., a bei Personen steht XXIII 11, 3 (archaistische Stelle). Aber es findet sich auch a re: b. gall. II 28, 3, V 21, 1, VI 23, 9 (ab iniuria); IV 34, 4 (a pugna); I 1, 4 (ab oppidis), b. civ. I 23, 3, Cic. z. B. Pomp. 19, Phil. II 116. Cluent. 200. har.

resp. 3, offic. III 1 u. ö. Vgl. auch Sall. Jug. 22. 4; 45, 3; 107, 1. Curt. Virg. prohibere = „zurückhalten von“ und „schützen gegen“. Schmalz im Antib. s. v. „Unerweislich ist ein Unterschied zwischen der Verbindung aliqua re und und ab aliqua re.“

arcere fehlt Nep. Caes. Sall. gänzlich. Cic. Liv. konstruieren es meist mit blossem abl. namentlich in rein örtlichem Sinne; Cic. setzt auch a, aber nur im übertragenen, geistigen Sinne (ab iniuria u. ähnl.) vgl. Schmalz s. v.; Livius sagt auch ab urbis tectis arcere aliquid u. ähnl. Vgl. Hildebrand, 1858. S. 15.

Für defendere a (so schon oft Caes.) sagt Cic. auch oft contra, vgl. Schmalz im Antib. und Stegmann, Jahrbb. 1894 S. 31, tueri contra und a Cic. (fehlt Caes.); Liv. defendere, tueri adversus, vgl. Schmalz. im Antib., s. v. tueri; tutus a schon b. gall. VII 14, 9 (auch b civ. 3 mal). Für defendere a führt Hildebrand 1858 S. 29 aus Cic 13 Stellen an, aus Liv. 4 Stellen.

4) In den Schulgrammatiken wird nicht ausdrücklich genug hingewiesen auf die mit ex und de zusammengesetzten Verben der Trennung Ich verweise auf Hildebrand, Pr 1858. 25—37; 1859, 10—22. Es handelt sich nicht nur um Komposita von cedere, movere, pellere, sondern auch um zahlreiche andere Verben wie decurrere, desilire, educere, egredi u. s w. und zwar muss besonders darauf hingewiesen werden, dass ex nicht nur „aus — heraus“ und de nicht nur „von — herab“ heisst, sondern dass beide Präpositionen nicht selten auch schlechthin „von — weg“ bedeuten (so schon nicht selten Caesar: vgl. desilire ex equo u. ähnl.). Es lässt sich natürlich nicht erwarten, dass die Gebrauchsweise etwa eines Caesar und Cicero übereinstimmt mit der eines Livius, selbst Caesar weicht in Einzelheiten von Cicero ab; manche Abweichungen wird man natürlich nur auf Rechnung des Zufalls setzen müssen, vgl. schon meine Auseinandersetzung in den Jahrbb. 1891, S. 587—588. Nur so viel ersehe ich aus den Zusammenstellungen Hildebrands. dass in lokaler Bedeutung die Setzung der Präposition (nam. ex, de) im allgemeinen gebräuchlicher ist als der blosse Ablativ, jedoch findet sich auch dieser oft genug. um berücksichtigt zu werden. Seit Livius findet sich der blosse Ablativ etwas häufiger als bei Caes. Cic. Vgl. schon Draeger. histor. Gr. I², S 501. Im einzelnen bemerke ich noch folgendes: Die Komposita mit e wiederholen bei weitem am häufigsten die Präposition e (auch de. a steht); der blosse Ablativ steht klass. verhältnismässig oft bei excedere (so Caesar. auch Gallia. Italia excedere; Cic. vita): Cic. sagt nur bonis. fortunis evertere aliquem; bei excedere und anderen Kompositis (auch Kompositis mit de) steht sehr oft domo: ebenso porta (is) als abl. inst. Sehr oft steht bei Cic. und Liv. de manibus (effugere, elabi, emittere. eripere. excidere — auch delabi. deripere, seltener, aber durchaus klass. steht e manibus (effugere. emittere, elabi, eripere, evadere); excedere ex vita klass. öfter als vita excedere. Bei den Kompositis mit de steht auch im bildlichen Sinne nicht selten de; klass. öfter deducere de officio u. ähnl, deicere de sententia u. a., aber auch a: Cic. oft declinare a proposito u. ähnl., deducere a religione u. ähnl., deficere und desciscere ab amicitia u. ähnl, deflectere a veritate u. ähnl.. demigrare demovere a u. a.; auch der blosse abl. steht im figürlichen Sinne. Sehr oft findet sich bei Cic. Caes. Liv. deterrere a; bei Caes. Liv. Cic. findet sich am häufigsten desistere mit blossem abl.; aber auch a und de sind durch einige Stellen belegt, bei Caes. Liv. Sall. Cic. Vgl. auch Schmalz im Antib. Decedere de provincia und ex provincia sind völlig gleichwertig, vgl. Hildebrand 1858, S. 27. Excedere (ex) vita gebräuchlicher als de oder e vita decedere. Die Komposita mit de wiederholen auch im örtlichen Sinne weit häufiger die Präposition. Zu cedere vgl. Hildebrand 1858 S. 20: Cic. (ex) Italia, patria, urbe cedere u. s. w. Caes. loco cedere öfter; Liv. öfter blosser abl. Zu pellere, movere vgl. Schmalz im Antib.

„Abstammend von Jemand“ heisst zwar bei Cic. meist natus [Jove, Maiia natus; ebenso, wenn auch etwas seltener ex Maiia sowie ex Jove natus; beim Pronomen steht fast nur ex, so Cic. Caes. Nep.; der blosse abl. nur Cic. Phil. II 118; zu Liv. II 6, 2 vgl. M. Mueller — im übrigen verweise ich auf Stegmann, Jahrbb. 1887 S. 257 ff. Schmalz, Antib. s. v. nasci und ortus], aber auch ortus steht nat. deor. III 59; oft Liv. Auch nobili genere natus findet sich bei Cic. öfter als ortus. Jedenfalls muss mit Rücksicht auf Livius in beiden Fällen auch ortus freigegeben werden. Vereinzelt findet sich Cic. fin. I 35 ab eo ortus für ex eo ortus; trotzdem lehre die Grammatik nicht, wie von Kobilinski in den Jahrbb. 1893 S. 52 verlangt, ex und ab aliquo natus (ortus).

Der ursprüngliche Unterschied zwischen privare und spoliare ist durch die Länge der Zeit fast völlig verwischt worden; beide Verben gebraucht z. B. Cicero sehr oft und unterschiedslos mit denselben Ablativen; vgl. z. B. Tusc. I 84 et domesticis et forensibus solaciis ornamentisque privatus mit ad fam. V 15, 3 spoliatus et domesticis et forensibus ornamentis solaciisque; vielleicht beruht es nur auf Zufall, dass Cic. nur privare vita sagt; vita spoliare fand ich Virg. A. VI 168. Also für „berauben“ schreibt der Schüler am besten privare oder spoliare. Dagegen begegnet exuere dem Schüler fast nur als militärischer term. techn. in Verbindung mit den Ablativen armis, castris, impedimentis, d. h. die Feinde zwingen, die Waffen usw. im Stiche zu lassen, so Caes. Curt. Sall., oft namentlich Liv.: exuere aliquem praeda Liv. IX 38, 3; XXXVII 13. Dagegen II 23, 6 agro paterno se exuere, sich entäussern. Vgl. befreien von Virg. A. II 153, IV 518 (vinclis); Ovid met. 4 591; 7, 777.

nudare heisst „entblössen“, so dass das Objekt seine Bedeckung, seine schützende Bedeckung, seinen Schutz verliert. Vgl. Nep. Dat. 11, 4 (tetum vagina); Caes. murum defensoribus nudare u. ähnl. b. gall. II 6, 2. III 4, 2. VII 44, 1, b. civ. I 7, 3 (omnibus rebus, d. h. jeglichen Schutzes). Sall. Jug. 88, 4; öfter Liv. custodiis, munimento praesidiis u. ähnl. z. B. XXI—XXII 3mal (vgl. Fügner, Liv. XXI—XXIII S. 26), XXV 16, 23, XXVII 4, 11, XXVIII 42, 12, XXX 33, 13 u. öfter. So auch Cic. öfter, z. B. de lege agr. I 54 (urbem moenibus ac tectis), de domo 55, de orat. II 350, Sull. 79 u. ö. Jedoch kommt an einigen Stellen nudare bereits dem allgemeineren Begriff „berauben“ nahe, vgl. z. B. Cic. Verr. V 184 (fana omnibus donis ornamentisque nudare) Sest. 59 (fortunis spoliari et regno omni posse nudari), de orat. I 172. 235. Liv. IX 31, 12, XLII 50 (rex nudatus opibus, extorris regno). Vgl. auch Ovid met. I 346, XII 439, Hor. epist. I 3, 20 (cornicula coloribus nudata).

orbare fehlt Nep. Caes. Sall. Entsprechend einem orbitas liberûm (Cic. Tusc. III 58) bezieht sich orbare zunächst auf den Verlust der liebsten Anverwandten, so z. B. Curt. VI 9, 27; 10, 31 (öfter orbus, orbitas), Liv. V 32, 8. XXX 30, 17, XL 11 u. a. Auch Cic. öfter (die Belegstellen gebe ich bei anderer Gelegenheit). Orbare heisst dann auch „Jemanden des Schutzes berauben“. Liv. XXIII 2, 4 (respublica orbata publico consilio „Staatsrat“). Entsprechend einem orbitas reipublicae talium virorum (Cic. ad fam. X 3, 3) und plebs orba tribunis (Cic. de legg. III 9) und quoniäm post Hortensi clarissimi oratoris mortem orbae eloquentiae quasi tutores relicti sumus (Cic. Brut. 330) sagt Cic. auch rempublicam bonis civibus orbare u. ähnl. Schliesslich findet sich orbare von den letzterwähnten 3 Synonymen verhältnismässig am häufigsten in der allgemeinen und abgeschwächten Bedeutung „berauben“, vgl. Cic. z. B. Cato M. 17, acad. prior. II 31, div. II 7, ad fam. VI 6, 2 u. ö.

fraudare (defraudare), betrügen um, betrügerischerweise berauben: Cic. z. B. Verr. III 20 ad Att. I 1, 3. Liv. z. B. II 35, 1 42, 1; 61, 9. IV 12, 10. V 47, 8. XXXIV 23 u. ö. Curt. IV 16, 3. X 5, 11; 7, 2; 7, 4. Virg. A. IV 355. Ovid met. einigemal.

„Befreien von“ heisst in erster Linie liberare; levare heisst „erleichtern von einer Last“. Caes. b. g. V 27, 11 (hibernis). Cic. oft levare aliquem curis, miseriis, exsilio, iniuria, labore, morbo, invidia u. s. w. Zum Unterschied von liberare und levare vgl. Cic. ad fam. XVI 9, 2 quae sc. litterae me molestia valde levaverunt, utinam omnino liberassent und ad Att. VI 2, 4 ad se aere alieno liberandas aut levandas, auch ad fam. IX 16, 1. Einigemal findet sich levare auch in der Bedeutung „befreien“: Cic. Verr. V 13 (supplicio aut exsilio), Orat. II 362, fin. I 63. Öfter Liv. levare metu, religione, vinculis, fenore, morbis u. s. w. Sall. Curt. onere, sarcinis.

ex-solvere fehlen nur Nep. Caes., oft aber Cic. Liv. (legibus, cura, terroribus, religione — vinculis, iureiurando, aere alieno u. ähnl. Bei Cic. steht auch re-laxare vinculis, curis, molestiis u. s. w., z. B. Cato M. 7, 81. Somn. Scip. 8, Tusc. I 44 ad fam. VII 1, 5. V 14, 3.

b. Ablativus limitationis.

Verba des „messens, beurteilens nach“ finden sich am häufigsten bei Cic., namentlich metiri, iudicare, ponderare; der blosse abl. ist häufiger als ex. Der Schüler liest zuerst b. gall. VI 18, 2 finire.

c. Ablativus comparationis.

Beispiele für den abl. des pron. relat. beim Komparativ „im Vergleich mit“ begegnen dem Schüler erst Ovid met. und Curt. (Caes. 0 mal).

d. Ablativus instrum.

„Anfüllen mit“ heisst am besten complere, dann auch implere; refertus c. gen. einer Person liest der Schüler nur Cic. Pomp. 31 (sonst steht bei Cic. der gen. und abl. der Person fast gleich oft, sehr selten der gen. einer Sache). „Überfluss haben an“ heisst in erster Linie abundare; redundare sanguine liest der Schüler nur Cic. Pomp. 30, Catil. III 24; nirgends begegnen ihm af-circumfluere [beide Verben fand ich auch bei Cic. nur selten, z. B. ad Att. II 21, 3, de fin. II 93 u. a.] Mueller, de viris illustr. konstruiert assuefactus c. dat., so Liv. z. B. II 1, 5; V 48, 3; X 17, 10, XXI 3, 2; 3, 4; 16, 5; XXIV 48, 11, XXXVIII 34, 9 u. s. w. (assuetus, assuescere, assuefacere). Klass. ist nur der abl. z. B. b. gall. IV 1, 9; 3, 3. b. civ. I 44, 2. Cic. Catil. II 9, de rep. II 67, de orat III 58 usw. Kühnast, livian. Syntax² führt aus Livius an XXXI 35, 3 (S. 162). Virg. Curt. setzen den dat. und abl.

e. Ablativus causae.

Noch immer heisst es in den neueren latein. Grammatiken, dass bei Angabe von Gemütsstimmungen der abl. gewöhnl. sich an ein stützendes part. perf. pass. anschliesse. Ich habe aber schon Jahrbb. 1891 S. 592 ff. darauf hingewiesen, dass Caes. Nep. bei Angabe von äusseren Beweggründen zu einer activisch ausgedrückten Handlung die Hinzufügung eines Participiums sich fast zur Regel gemacht haben, also Romani inopia . . . adducti u. ähnl. . . . miserunt. In einem später erscheinenden Aufsatz weise ich nach, dass auch Cic., wenigstens in den Reden, in diesem Falle meist ein Particip hinzugefügt. Dagegen bei Angabe von inneren Beweggründen findet sich der blosse abl. bei Cic. weit häufiger als die

Verfasser lateinischer Grammatiken zu glauben geneigt sind, vgl. auch Caes. b gall. I 44, 5; VII 19, 2; 38, 9; 45, 8 (12 mal fügt Caes. im b. gall. ein Particip hinzu, oft auch Cic. u. a.). Vgl. Fügner, Livius XXI—XXIII S. 36: „Bei Durchmusterung vorstehender Beispiele fällt sofort die Seltenheit der für uns überflüssigen part. perf. pass. beim Abl. des inneren Beweggrundes auf . . . hierin übertrifft ihn bekanntlich noch Tacitus." Vgl. für Sallust Grossmann, Progr. Berlin. 1886 S. 20—21.

Dem Schüler begegnet nur labore febri u. ähnl. einigemal (Mueller, de viris illustr. im Alex., Liv. I 31, 5; III 31, 6; IV 30, 7; 58, 2; VI 2, 4 (XXXIV 4, XXXV 7): pestilentia, annona, siccitate, odio, vitiis, avaritia, fenore. Vgl. mit fenore laborare Caes. b. civ. III 22, 1 ex aere alieno und mit odio laborare Cic. z. B. ex invidia laborare. Rosc. Am. 149, Cluent. 202. Laborare a re frumentaria scheint sich auf Caes. zu beschränken, b. gall. VII 10, 1, b. civ. III 9, 5.

„Beruhen auf" heisst schon bei Caesar positum esse, consistere in re: dagegen scheint constare in bei Cic. zu fehlen; es steht b. gall. VII 84, 4 (in salute aliena); VII 21, 3? b. civ. I 85, 3; III 14, 3; 89, 4. Oft steht aber bei Cic. contineri re (selten in re). Vgl. für Cic. z. B. Hildebrand, Progr. Dortmund 1858 S. 25. Auch Caes b. gall VII 2, 2. Nep. Lys. 1, 5. Dat. 10, 3 (fehlt Liv. Sall.).

f. Ablativus mensurae.

Nach Stegmann, Jahrbb. 1894 S. 29—30 ist multum praestare, vincere u. ähnl. eben so gut wie multo praestare; belegt ist nur nicht multum malle. Zu berichtigen ist also Schmalz, Antib. s. v. multus.

g. Ablativus pretii.

Zum abl. pretii bemerkt Fügner, Liv. XXI—XXIII S. 32 folgendes: „Die allgemeinen Ausdrücke magno pluris, plurimo u. s. w. kommen weder bei Caesar noch hier bei Livius vor. Den Schüler, dem diese bekanntlich nicht leicht fallen, lasse man magno pretio usw. anwenden." Zur Erläuterung diene folgende Übersicht: Allgemeine Preisangaben begegnen den Schüler nicht: Mueller, de viris illustr., Nep. Caes. Curt. Sall. Cic. im Pomp. und Catil.; magno stare steht bei Ovid in den kaum gelesenen Stücken Minos (met. VII 487), Adonis (X 547), Cycnus (XII 68), Diomedis socii (XIV 493); vgl. aber Virg. A. II 204, X 494; 503. Livius sagt: magno stare (II 36, 4), quanti . . dare (II 34, 7); in den späteren Büchern sehr selten pluris vendere, wie z. B. XLIII 2. Dagegen liest der Schüler b. gall. I 18, 3 (parvo pretio), IV 2, 2 (impenso pretio); vgl. Liv. II 9, 6 (impenso pretio); XXII 57, 12 (minore pretio); 59, 12 (maiore pretio) u. s. w. Diese Ausdrucksweise findet sich auch einigemal bei Cic. (magno, parvo, impenso, tanto pretio, z. B. ad Att. XIV 13, 5) im übrigen aber ist Cicero der einzige Schulschriftsteller, der die obigen allgemeinen Preisangaben besonders bevorzugt hat (so nam. in den Oratt. Verr., den Briefen u. ö.). Für victoria constat morte alicuius (b. gall. VII 19, 4) heisst es Liv. XXIII 30, 2 multo sanguine . . victoria stetit. Nach Wölfflin-Luterbacher zu Liv. XXIII 30, 2 findet sich das Simplex stare erst seit Livius (noch II 36, 4, III 60, 2, XXXIV 50, 6) vgl. aber schon gratis stare Cic. Verr. V 48; auch constare tritt bei Cic. zurück vor esse; vgl. Verr. IV 28 ad Att. XIII 29, 2. Fürs Altlat. vgl. Ebrard S. 636; es finden sich beide Ausdrucksweisen.